



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

12/SN-394/ME

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0222) 531 15/0

Telex 1370-900 Telefax 535 0338

DVR: 0000019

GZ 180.310/61-I/8/94

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 10-GE/19 94
Datum: 01. JUNI 1994
Verteilt 3. Juni 1994

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 WIEN

Dr. Klaus Mayer

Dringend
31. Mai 1994

Sachbearbeiter
SCHITTEGRUBER

Klappe/Dw
2330

Ihre GZ/vom

Betrifft: Bundesgesetz über die "Diplomatische Akademie - Wiener Institut für Höhere Europäische und Internationale Studien"; Entwurf; Begutachtungsverfahren GZ 176-GS/94

In der Beilage übermittelt das Präsidium des Bundeskanzleramtes 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff angeführten Gesetzesentwurf.

Beilagen

30. Mai 1994
Für den Bundeskanzler:
MAYER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Mayer

weitere Ausfertigung

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 180.310/61-I/8/94

Bundesministerium für
auswärtige Angelegenheiten

im Hause

Sachbearbeiter
SCHITTENGRUBER

Klappe/Dw
2330

Ihre GZ/vom

Betreff: Bundesgesetz über die "Diplomatische Akademie - Wiener Institut für Höhere Europäische und Internationale Studien"; Entwurf; Begutachtungsverfahren GZ 176-GS/94

Zu dem im Betreff angeführten Gesetzesentwurf ist zunächst ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die im Vortrag an den Ministerrat, Seite 2, letzter Absatz, getroffene Feststellung, daß das Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt zu diesem Gesetzesentwurf hergestellt wurde, nicht den Tatsachen entspricht.

Das Bundeskanzleramt (das Präsidium sowie die für die Zentrale Personalverwaltung und für die Regelung der Ausbildung der Bundesbediensteten allgemein zuständige Sektion II im Bundeskanzleramt) wurde erstmals mit dem Gesetzesentwurf mit diesem Inhalt im Rahmen des gegenständlichen Begutachtungsverfahrens befaßt. Das Präsidium des Bundeskanzleramtes schließt sich der von der ho. Sektion II unter der GZ 920.762/0-II/A/6/94 hiezu abgegebenen Stellungnahme vollinhaltlich an.

Ergänzend ist noch zu bemerken, daß nach dem Verwaltungsakademiegesetz grundsätzlich die Verwaltungsakademie des Bundes für die Ausbildung der Bundesbediensteten zuständig ist. Der vorliegende Gesetzesentwurf greift offensichtlich materiell massiv in diese Zuständigkeit der Verwaltungsakademie ein. Gemäß § 2 Abs.3 des Verwaltungsakademiegesetzes ist die Verwal-

- 2 -

tungsakademie zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, die sie betreffen, innerhalb angemessener Frist zu hören. Dies ist bei gegenständlichem Gesetzesentwurf nicht erfolgt.

Abgesehen davon kann die fachliche Notwendigkeit für die vorgesehene organisatorische Ausgliederung der "Diplomatischen Akademie" aus der Bundesverwaltung und für die vorgesehene Ausweitung der Zuständigkeit aus folgenden Gründen nicht nachvollzogen werden.

1. Die Verwaltungsakademie des Bundes verfügt aufgrund ihrer internationalen Kooperation (im deutschsprachigen Raum im Rahmen des DACH, im europäischen Raum als Vertreter Österreichs im wissenschaftlichen Beirat der EIPA und auf weltweiter Ebene im RAHMEN vom IASIA) über das umfangreichste Know-how in der Ausbildung von Verwaltungspersonal;
2. Die Verwaltungsakademie des Bundes ist aufgrund des Arbeitsübereinkommens der beiden Regierungsparteien für die XVIII. Gesetzgebungsperiode mit dem Aufbau einer qualitativ hochwertigen Europa-Ausbildung für den öffentlichen Dienst beauftragt worden.

Sie erfüllt diesen Auftrag

- a. indem ein 16-wöchiger postgradualer Lehrgang ("Europaakademie") eingerichtet wurde, der laufend abgehalten wird und dem übrigens das BM für Wissenschaft und Forschung universitären Charakter im Sinne des § 40a AHStG zugesprochen hat, was für die hohe fachliche Qualität der Lehrgänge spricht;
- b. indem permanent eine Fülle mehrtägiger Lehrgänge zu europäischen Fragen, die systematisch aufgebaut sind und die Grundlage eines speziellen Lehrganges (sogenanntes "EG-Curriculum") bilden, abgehalten werden.

Wie umfangreiche Kontakte der Verwaltungsakademie mit den Bundesministerien zeigt, besteht für ein weiteres vom Bund

finanziertes postgraduales Studienprogramm in Europa-fragen kein Bedarf.

Im übrigen stehen die zuvor erwähnten Lehrgänge für "Nicht-Bundesbedienstete" offen; sie werden auch vielfach von Bediensteten der Länder und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie von Privatpersonen in Anspruch genommen.

3. Gemäß § 22 des Entwurfes ist der Bund der Erhalter der Diplomatischen Akademie. Gemäß Abs.2 hat der Bund die Zuwendungen so zu bemessen, daß die Erfüllung der Aufgaben der Diplomatischen Akademie gewährleistet ist. In der Praxis wird diese Bestimmung zur Folge haben, daß die Diplomatische Akademie zwar selbständiger Rechtsträger und damit in seinem Handeln praktisch unabhängig ist, der Bund aber die Kosten und die Diplomatische Akademie keinerlei wirtschaftliches Risiko tragen muß.

Weiters ist im § 18 Abs.2 des Entwurfes eine "ex lege" Karenzierung von Bundesbeamten vorgesehen, wenn diese in ein Dienstverhältnis zur Diplomatischen Akademie eintreten. Dieses Dienstverhältnis soll für Rechte aus dem öffentlich-rechtlichen Bundesdienstverhältnis im vollen Umfang von Gesetzes wegen berücksichtigt werden. In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird ausgeführt, daß die Beamten durch die Tätigkeit an der Diplomatischen Akademie nicht in ihren Beamtenrechten geschmälert werden sollen. Da die Beamten im Falle einer Tätigkeit an der Diplomatischen Akademie ein wesentlich höheres als das "Beamtengehalt" erhalten sollen (wie dem Vorblatt zu entnehmen ist, kann die derzeitige Struktur der Diplomatischen Akademie den heutigen Anforderungen u.a. deshalb nicht mehr gerecht werden, weil keine entsprechenden Honorare gezahlt werden können) ist bei dieser Bestimmung offensichtlich, daß hierdurch für eine bestimmte Beamtengruppe, nämlich die für eine Tätigkeit an der Diplomatischen Akademie in Frage kommen außerhalb der Besoldungsreform zusätzlich noch Bezugsverbesserungen erwirkt werden sollen.

- 4 -

Dazu kommt noch, daß diese höheren Bezüge über die gemäß § 22 zu leistenden Zuschüsse durch den Bund zu zahlen sein werden.

Weiters soll gemäß § 5 Abs.3 das postgraduale Studienprogramm für Europäische Studien gemeinsam mit der Donau-Universität Krems eingerichtet werden.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, daß nach Auffassung des Präsidiums des Bundeskanzleramtes der vorliegende Gesetzesentwurf den verfassungsrechtlich normierten Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit widerspricht, da die vorgesehene Ausgliederung und Aufgabenerweiterung der Diplomatischen Akademie

- a. zu Doppelgleisigkeiten zwischen der Verwaltungssakademie des Bundes und der Diplomatischen Akademie des Bundes führen wird,
- b. vorgenommen werden soll, obwohl die Diplomatische Akademie - wie bereits im Gesetzesentwurf vorgesehen - die Aufgaben nur im Zusammenwirken mit der Donau-Universität-Krems, die ebenfalls ein selbständiger Rechtsträger ist und für deren Kosten gemäß § 25 Abs.2 BGBI.Nr.269/1994 ebenfalls der Bund aufzukommen hat, wahrnehmen wird können und
- c. zwar zu höheren Kosten der Diplomatischen Akademie (allein schon durch die vorgesehenen wesentlich höheren Honorare) jedoch zu keiner Effizienzsteigerung führen wird, was eigentlich Sinn und Zweck einer Ausgliederung aus der Bundesverwaltung wäre, da die Diplomatische Akademie auf der einen Seite keinem wirtschaftlichen Wettbewerb ausgesetzt ist und auf der anderen Seite jedoch der Bund aufgrund des Gesetzesentwurfs die Verlustabdeckung vorzunehmen hat.

30. Mai 1994
Für den Bundeskanzler:
MAYER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: